Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft

Referat Immissionsschutz

Ansprechpartner: Frau Tina Wagner

Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft

Referat: Immissionsschutz

Standort: Leipziger Str.4, 09599 Freiberg

Zimmer V-204 03731 799-4055

Telefax: 03731 799-4031
_____ tina.wagner

E-Mail: @landkreis-mittelsachsen.de

Telefon:

Aktenzeichen: 23.5-561103-420/00048-19/01

Datum: 06.08.2019 Vorum: 97 47 372

Geschäftskreis 1

Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Frau Gröger

- im Hause -

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Feuerwehrdepot Lichtenwalde", frühzeitige

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § a

Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB

Anfordernder: Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Az.: WK-5111-138/19

Vorhabenstandort: Gemeinde Niederwiesa, Lichtenwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach immissionsschutzfachlicher Einschätzung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der dargestellten Form keine Bedenken immissionsschutzrechtlicher Art.

Sachverhalt

Die Gemeinde Niederwiesa beabsichtigt zur Errichtung eines neuen Feuerwehrdepots die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, da das Plangebiet im Außenbereich liegt.

Stellungnahme

Grundlage der Beurteilung der vorliegenden Planung bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) BauGB ist es, die Träger öffentlicher Belange über die Planung zu informieren und ihnen Möglichkeit zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben.

Bereits im derzeitigen Planungsstand wurde eine Schallimmissionsprognose angefertigt, die die durch den Betrieb des Feuerwehrdepots resultierenden Schallimmissionen ermittelt. Die Prognose untersucht mehrere Betriebssituationen des zukünftigen Depots. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem

Schluss, dass es lediglich im Einsatzfall unter der Verwendung des Martinshorns zu (sehr deutlichen) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kommt. Die im Gutachten getroffenen Emissionsansätze sowie die ermittelten Beurteilungspegel können aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachvollzogen und bestätigt werden.

Allerdings muss dem Gutachten in einem Punkt widersprochen werden. Im Rahmen des Richtwertvergleichs der Variante 3 (Einsatz im Nachtzeitraum) berücksichtigt der Gutachter die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse. In Nr. 7.2 TA Lärm werden seltene Ereignisse definiert. Demnach wird ein seltenes Ereignis als voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage definiert. Zwar ist eine Voraussehbarkeit der Einsatzfahrten im Nachtzeitraum gegeben, allerdings stellt der Nachtbetrieb nach fachlicher Einschätzung keine Besonderheit dar. Dieser gehört zum Aufgabenspektrum einer normalen Feuerwehr. Allein aufgrund der Anzahl der Einsätze kann es nicht als seltenes Ereignis definiert werden. Die Obergrenze für seltene Ereignisse nach der TA Lärm ist zehnmal im Jahr. Demnach müsste offenbleiben wie der elfte und alle weiteren Nachteinsätze eines Kalenderjahres zu bewerten wären.

Maßgeblich ist diese Bewertung nach den seltenen Ereignissen jedoch nicht, da der Gutachter im Kapitel 7.2 ausführlich darstellt, aus welchen Gründen eine Bewertung nach den Maßstäben der TA Lärm für den Einsatzbetrieb (Alarmfall) nicht zielführend ist. Die dargestellte Rechtsprechung, welche durch zusätzliche Urteile gestützt werden kann, geht davon aus, dass der Einsatzbetrieb nicht nach den Maßstäben der TA Lärm zu beurteilen ist. Demnach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG anzusehen. Diese Ausführungen können aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Nichtsdestotrotz wird dargestellt, dass die Feuerwehr als Nutzer des Feuerwehrdepots sich freiwillig zur Einhaltung eines Lärmminderungskonzeptes verpflichtet. Dies soll die auftretenden Geräuschimmissionen auf ein Mindestmaß beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wagner Sachbearbeiterin